

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentinental

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung von Räumen in den Gemeinschaftsunterkünften werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer in eine Gemeinschaftsunterkunft durch die Ordnungsbehörde eingewiesen und untergebracht worden ist.

(3) Gebührenschuldner/innen sind die eingewiesenen Personen einer Gemeinschaftsunterkunft. Gemeinsam eingewiesene Personen (Familien, Haushaltsgemeinschaften) haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Grundlage für die Bemessung der Benutzungsgebühr ist die Personenanzahl.

(2) Die üblicherweise entstehenden Nebenkosten i.S.d. § 27 II. Berechnungsverordnung (z.B. für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Außen- und Treppenhausbeleuchtung) sind in der Benutzungsgebühr enthalten.

(3) Erfolgt die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt, so wird die Benutzungsgebühr in Form eines Festbetrages je Person und Kalendermonat erhoben. Bei der Unterbringung von Familien, Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften im Sinne des SGB II / SGB XII ab 5 Personen wird die Benutzungsgebühr in Gemeinschaftsunterkünften auf den 4-fachen Festbetrag nach Satz 1 beschränkt.

(4) Bei Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(5) Die Benutzungsgebühren betragen für folgende Unterkünfte:

- | | |
|--|----------|
| 1. Paradiesweg 54, 24223 Schwentinental
pro Monat | 198,00 € |
| 2. Kieler Straße 43 a, 24223 Schwentinental
pro Monat | 267,00 € |

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Für Räume, die der allgemeinen Benutzung dienen, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4
Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides und für die folgenden Monate ohne besondere Aufforderung jeweils bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Schwentimental zu entrichten.

§ 5
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der oder des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz aus der Einwohnermeldedatei (Einwohnermeldebehörde) zulässig. Die Stadt ist berechtigt, sich diese Daten auch von anderen Behörden zu beschaffen.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schwentimental vom 24.11.2009 außer Kraft.

Schwentimental, den 12.10.2015

gez. Michael Stremlau

.....
Michael Stremlau (Bürgermeister)